

# RS Vwgh 1996/11/19 AW 96/08/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1996

## Index

L92054 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

SHG OÖ 1973;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Stattgebung des Antrages der bf Gemeinde - Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes - Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde dem mitbeteiligten Hilfebedürftigen Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes, rückwirkend ab einem bestimmten Zeitpunkt, in unterschiedlicher Höhe zuerkannt. Die Vollzugstauglichkeit dieses Bescheides ist nicht zweifelhaft; bei der zuerkannten Leistung handelt es sich um einen zeitraumbezogenen Abspruch, der dementsprechend nach zeitlichen Abschnitten teilbar ist. Der sich nur auf die für einen bestimmten Zeitraum gebührende Nachzahlung beziehende Antrag auf Zuerkennung ist daher zulässig.

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:AW1996080046.A01

## Im RIS seit

13.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>